

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1907

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liege, dass alle Männer das Stimmrecht haben? Wir glauben nicht, dass diese Frage eher mit ja zu beantworten ist als die erstere. Auch von dem „unschönen öffentlichen Leben mit seinen Kämpfen“ wurde gesprochen, das nicht in die Familien hineingetragen werden soll. Wer hat denn das öffentliche Leben so unschön gemacht? Doch nicht die Frauen. Ist es denn eine Naturnotwendigkeit, dass das öffentliche Leben unschön sei? Wer weiss, vielleicht werden gerade die Frauen „mit ihrer Würde“ es schöner machen. Am meisten scheint nach uns zugegangenen Berichten den Frauen ihr Hauptgegner, Pfr. von Steiger, durch seinen Übereifer genützt zu haben. Drei Viertelstunden eiferte er gegen das Frauenstimmrecht und stellte den Gegenantrag, die Synode solle von einem Vorgehen zugunsten desselben Umgang nehmen. Er hatte augenscheinlich übers Ziel hinaus geschossen; denn als nachher Pfr. Aeschbacher beantragte, den Synodalratsantrag in dem Sinne zu erweitern, dass darin das Frauenstimmrecht angesichts der sozialen Stellung der Frau und ihres religiösen Interesses als berechtigt anerkannt und weiterhin der Synodalrat beauftragt wird, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über die Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten in befürwortendem Sinne zur Sprache zu bringen, wurde dieser Antrag schliesslich mit 81 gegen 16 Stimmen angenommen.

Also wenigstens Aussicht auf einen Fortschritt! Das will bei uns schon etwas heissen.

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women

vom Jahre 1907.

Bericht aus Kanada.

Prince Edward Island. In St. John ist ein Jugendgerichtshof eingesetzt worden, von dem Publikum und Richterstatler ausgeschlossen sind.

Alberta. Auf Veranlassung der Women's Christian Temperance Union wurde in Edmonton den verheirateten Frauen das Gemeindevahlrecht unter denselben Bedingungen wie den verwitweten und unverheirateten Frauen gewährt. Eine gleiche Petition wurde vom Gemeinderat von Strathcone mit einer Mehrheit von einer Stimme abgelehnt.

Bericht aus Deutschland.

Das Jahr 1907 hat für die Rechtslage der deutschen Frauen in einem Punkt einen bedeutsamen Fortschritt angebahnt: die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines einheitlichen Vereinsgesetzes vorgelegt, der endlich die noch in einer Anzahl von Bundesstaaten (vor allem auch in Preussen und Bayern) bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme der Frauen an politischen Vereinen und Versammlungen fallen lässt. Da alle politischen Parteien in diesem Punkte mit der Vorlage einverstanden sind, wird also demnächst allen deutschen Frauen ein seit Jahren gefordertes wichtiges Staatsbürgerrecht und damit die Möglichkeit gewährt werden, ihre Interessen und Wünsche in der Öffentlichkeit nachdrücklicher als bisher geltend zu machen, vor allem auch durch Anschluss an die politischen Parteien offiziell in die politische Arbeit einzutreten. Damit ist eine wichtige Etappe auf dem Wege zu ihrer vollen Anerkennung als Staatsbürgerinnen

erreicht. Schon vor Schaffung dieser Rechtsbasis hat sich eine beständig wachsende Anzahl von Frauen bemüht, in das politische Leben einzudringen. Im Januar 1907 entstand eine besondere liberale Frauenpartei. Vor allem aber hat die Zahl derjenigen Frauen zugenommen, die sich, wo immer es gesetzlich schon möglich war, den liberalen Männerparteien angeschlossen haben. Und es ist als ein bedeutsames Symptom des Gesinnungswandels der Männer zu registrieren, dass der die Leitung und Stärkung des Liberalismus anstrebende „Nationalverein für das liberale Deutschland“ gleich bei seiner Gründung (im Juni 1907) sich nicht nur um die Mitgliedschaft der Frauen bemühte, sondern auch drei Frauen in den Vorstand berief.

In der ehrenamtlichen kommunalen Tätigkeit sind die Frauen ebenfalls etwas vorgezogen: die preussischen Städte Friedenau und Düsseldorf haben ihnen in der Schulverwaltung, Frankfurt a. M., Danzig, Bonn, Posen und Charlottenburg im Armen- und Waisenamt Sitz und Stimme verliehen.

Eine Erweiterung der weiblichen Rechtssphäre bedeutet es auch, dass nach einem Erlass des preussischen Kultusministeriums nunmehr verheiratete Lehrerinnen versuchsweise und widerruflich im Schuldienste beschäftigt werden dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Jungmädchenart.

Psychologische Beobachtungen und praktische Schlüsse.

Vortrag von Frau Dr. Bleuler-Waser.

Wie jeden Winter, veranstaltet die Union für Frauenbestrebungen auch dieses Jahr eine Reihe öffentlicher Vorträge. Sehr verheissungsvoll haben sie am 30. Oktober ihren Anfang genommen, war doch der Schwurgerichtssaal fast ganz gefüllt. Freilich, eine Studie über Jungmädchenart bringt für jeden etwas. Der Lehrer nicht weniger als die Eltern, die Lehrmeisterin ebenso gut wie ältere Geschwister sollten wissen, wie es im Innern eines zum Weibe heranreifenden Mädchens in den kritischen Lebensjahren aussieht. — Mit frischen und markanten Strichen hat die Referentin, die selber als Lehrerin an einer Mädchenschule gewirkt hatte, nicht nur die Eigenart eines „Backfisches“ zu zeichnen verstanden, sondern auch für die dem Laien oft rätselhaften Lebensäusserungen eine Erklärung zu geben gewusst.

Den Frauen, die an ihre eigne Jungmädchenzeit zurückdenken, und einem jeden, der schon mit Mädchen von 15 bis 17 Jahren zu tun gehabt hat, muss es auffallen, wie launenhaft und sprunghaft ein solches Geschöpf ist, so dass man leicht geneigt wäre, es der Charakterlosigkeit zu zeihen. So ganz unrecht hätte man in einem gewissen Sinne auch gar nicht. Es ist tatsächlich dieses Alter eine Zeit, wo alles im Fluss ist, in welcher alle Charakter- und Menschheitsmöglichkeiten miteinander um die Oberhand streiten, wo sich infolgedessen oft in rascher Reihenfolge die entgegengesetztesten Charaktereigenschaften offenbaren. Indem nun das Mädchen, das noch halb Kind und schon halb Weib ist, den Mangel eines sichern Haltes unbewusst in sich fühlt, wird es infolge dieses Gefühls der Unsicherheit leicht empfindlich und wähnt sich verkannt, missverstanden, ja verfolgt. Auch das Bestreben, sich um jeden Preis als Persönlichkeit behaupten zu wollen, und wäre es selbst durch freche Äusserungen und unter Zuhilfenahme fremder Gedanken und Aussprüche, wodurch das Mädchen affektiert wird, ist nur ein Ausfluss seiner Unsicherheit.

Etwas Mysteriöses hat dieses Alter an sich. Mit dem Erwachen des Liebeslebens kommen Träume über das junge